Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **54=74 (1908)**

Heft 45

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIV. Jahrgang.

Nr. 45. Basel, 7. November. **1908.**

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Artikel 135. — Fünftägiger Dauerritt auf einem schweizerischen Kavalleriepferde. (Schluss.) — Das Militärprogramm der österreich-ungarischen Kriegsverwaltung. — Ausland: Diverse Nachrichten aus Japan.

Artikel 135.

Nachdem die Militärorganisation vom 3. November 1907 in den vorausgehenden Artikeln die Kurse angegeben hat, die in den verschiedenen Graden bestanden werden müssen und zur Erwerbung des höheren Grades notwendig sind, sagt sie in Artikel 135: „Für die Ausbildung der Offiziere werden überdies Schiesschulen und technische und taktische Kurse durch die Bundesversammlung angeordnet."

Ueber das, was der Gesetzgeber damit meinte, scheinen die Ansichten nicht ganz abgeklärt zu sein. Wir meinen, dass dies klar und deutlich hervorgeht aus dem Wortlaut des Artikels zusammengehalten mit den Bestimmungen der vorausgehenden Artikel 130 bis 134 und der nachfolgenden 137 bis 143. Während diese andern Artikel die Kurse angeben, die von allen Offizieren des betreffenden Grades oder Stellung geleistet werden müssen und Bedingung sind, um avancieren zu können, deren Notwendigkeit also feststeht, gibt der Artikel 135 die Möglichkeit, noch andre abzuhalten, deren Notwendigkeit sich erst im Verlauf der Zeit herausstellt, deren Notwendigkeit nicht immer die gleiche sein kann und bei denen auch das zutagetretende Bedürfnis bestimmt, welche Dauer ihnen gegeben werden muss. Es sind dies somit Kurse, deren Anordnung von Fall zu Fall durch die Bundesversammlung zu veranlassen der verantwortlichen Executive gewahrt werden sollte. Und im weiteren ist durch das Generelle dieses Artikels im Gegensatz zu der genauen Präzisierung der andern Artikel gemeint, dass dies im Prinzip keine solche Kurse sind, die zu der regelmässigen Ausbildung aller Offiziere und zu den Avancementsbedingungen gehören. Die Abhaltung dieser Kurse soll daher nicht durch einen besondern Bundesbeschluss — als Ergänzung des Gesetzes — festgesetzt werden für so lange, bis ein andrer Bundesbeschluss anders bestimmt, sondern jedes Jahr soll bei der Budgetvorlage um deren Abhaltung eingekommen werden.

Das ist der dem Wortlaut entsprechende Sinn des Artikel 135. Eine andre Auffassung kann sehr bequem, kann auch sehr vorteilhaft sein, aber in ihr liegt eine sehr minderwertige Ansicht vom Gesetzgeber; eine Auffassung, die dem Gesetz und der Sache so schädlich ist, dass der dadurch erzielte Vorteil für die Offiziersausbildung nicht dagegen in Betracht kommt.

Ist man der Ansicht, dass man den Artikel 135 gebrauchen soll und darf, um durch die Bundesversammlung eine Anzahl Kurse festsetzen zu lassen, die zum normalen Ausbildungsgang der Offiziere gehören, die Avancementsbedingung sind, so heisst das gar nichts andres, als dass der Gesetzgeber unterlassen, diese Kurse, gleich wie die in den Artiken 130 bis 134 und 137 bis 143 aufgezählten, anzugeben. Der bezügliche Bundesbeschluss ist dann nicht die Ausführung des Gesetzes, was einem solchen allein zukommt, sondern die notwendige Ergänzung einer Lücke im eben erlassenen Gesetz.

Nur zwei Erklärungen wären dafür möglich. Entweder war dem Gesetzgeber unklar, was für die normale Offiziersausbildung notwendig sei, und um mit der Ergründung dieses Problems keine weitere Zeit zu verlieren, erledigte er die Frage mit dem „Ueberdies" des Artikel 135, — oder er fand es nicht oportun, dem über das Gesetz entscheidenden Volk den ganzen Umfang dessen anzugeben, was er an Leistungen zu verlangen im Sinne hatte.

Weder die eine noch die andre Denkweise darf man vom Gesetzgeber annehmen und deswegen muss man diesen Artikel so auffassen,